

Satzung des Vereins Kunst-Stoffe - Zentralstelle für wiederverwendbare Materialien

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen "Kunst-Stoffe - Zentralstelle für wiederverwendbare Materialien". Er soll in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V." Der Sitz des Vereins ist *Berlin*.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Bildung, der Jugendhilfe und des Umweltschutzes.
2. Seinen Zweck verwirklicht der Verein indem er
 - vielfältige kulturelle Veranstaltungen und Angebote im In- und Ausland für die Allgemeinheit selbstlos organisiert, z. B. Ausstellungen, Filmvorführungen, Konzerte und literarische Veranstaltungen.
 - Möglichkeiten zur künstlerischen und kulturellen Bildung und Selbstbetätigung, sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung für die Allgemeinheit selbstlos organisiert. Dazu werden mehrere Werkstätten und Materialdepots bereitgehalten.
 - Einrichtungen der Jugendhilfe betreibt. Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, sich außerschulisch kulturell - künstlerisch zu betätigen. Dazu werden geeignete Arbeitsplätze und Materialdepots bereitgehalten.
 - Verständnis und Sensibilisierung für Abfallvermeidung und Ressourcenschutz mittels exemplarischer Nutzung, Verarbeitung und Aufwertung von gebrauchtem und aus der Nutzung gefallenem Material schafft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und auch nicht auf evt. vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. (Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.)

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Vorsitzenden, die untereinander einen Kassenwart bestimmen. Die Anzahl der Vorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Ein Versammlungsleiter und Schriftführer werden zu Beginn aus den Anwesenden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit 25% der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass vertretungsberechtigte Personen für 1 nicht anwesendes Mitglied stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sowie die vorherige Nennung in der einladenden Tagesordnung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die workstation Ideenwerkstatt Berlin e.V. zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke.